Fa. 1989

WIr Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / vnd Böhaimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien König / rc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain / und Würtemberg / in Ober- und Nieder-Schlesien / Marggrafe zu Mähren / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Grafe zu Habspurg / Tyrol und Pirtz / rc. Entbieten N. allen und jeden nachgesezten Geist- und Weltlichen Grund- vnd Dorff-Obrigkeiten / wie auch allen andern Unsern Landsassen / Unterthanen / vnd Getreüen / was Würden / vnd Stands / die in diesem Unsern Ertzhertzogthumb Oesterreich vnter der Ennß sess- vnd wohnhafft seynd / Unser Gnad; Und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen / daß / demnach von langen Jahren hero in dem Land Oesterreich vnter der Ennß wegen Ungleichheit der Maassen / Gewichter / Eln / vnd Clafftern sehr grosse / vnd vnterschidliche Excess, vnd Unordnungen vnterloffen / Wir Uns über die vorhero von gehöriger Orthen abgefordert auch eingelangte Bericht- vnd Gutachten noch vnterm 27. Julij nechst abgewichenen / 1688isten Jahrs dahin allergnädigst resolviert haben / daß in denen Maassen eine durchgehende Gleichheit / welche GOtt / vnd dem Menschen lieb ist / dem Richter aber zue guter Erkandnuß sehr wohl dienet / vnd zu Nutzen deß gemeinen Wesens die Wohlfaillheit höchstens befördert / in allem / vnd jeden nachfolgender massen eingeführt werde. Als befehlen Wir demnach hierauff in Crafft dieses offenen Patents hiemit gnädigst / vnd wollen / daß 1. der Crembser Metzen hinführo in dem gantzen Land Oesterreich vnter der Ennß / im Kauffen vnd Verkauffen / durchgehends gebraucht: ein kupfferner Patron nach erstberührten Crembser Metzen verfertiget: selbiger für das rechte Original deß in diesem Ertzhertzogthumb Oesterreich vnter der Enuß sich befindenden Metzens in Unserm Kayserl. Vicedomb-Ambt alhier auffbehalten / vnd darnach die andere abgefächt werden sollen. Damit aber solches desto leichter beschehe / wollen Wir in einem jeden Viertl gewisse Oerther / vnd zwar in dem Viertl Ober-Mainhardsberg Unsere Statt Crembs / Egenburg / vnd Waidhoffen an der Thaya; in dem Viertl vnter Mainhardsberg Unsern Marckt Stockerau / die Statt Laa / vnd Maregg; deßgleichen im Viertl ober Wiennerwald Unsere Statt Tulln / Ybbs / vnd St. Pölten; vnd dann in dem Viertl vnter Wiennerwald Unsere Statt Haimburg / vnd Neustatt hiemit benennt haben / mit diesem Beysatz / daß solche benennte Stätt / vnd Märckt von dem allhiesigen Vicedombischen Original Crembser Metzen ein Vidimus nehmen / vnd denen in ihren Viertel begriffenen Oerthern nach solchen ihren erhebten Vidimus abgefächte Metzen mit ihren gewöhnlichen Statt- oder Marckt-Zeichen gemackter hinauß geben sollen. Was nun die Zimentierungs Tax belanget / solle denen obgemeldten Stätten / vnd Märckten Ain Gulden dreyssig Krützer: Unserm alhiesigen Kayserl. Vicedomb-Ambt aber / wann gedachter Crembser-Metzen in das Ambt gebracht wird / die bißhero gewöhnlich geweste Drey Gulden noch weitersfort passiert; da aber besagter Metzen in dem Ambt gemacht wurde / hierumben Neun Gulden bezahlt werden. Herentgegen so ist auch hiemit Unser gnädigster Befelch / daß alle Metzen nur ainerley / gleich deß obgemeldten kupffernen Patrons-Form haben / in Braite / vnd Höche gantz gleich / auch von guten vnd harten Holtz gemacht / vnd wohl mit Eisen beschlagen / benebens obenher mit einem gestangleten eisernen Creutz versehen seyn / vnd inwendig so wohl / als von aussenher am Boden mit vorbesagten Unsers alhiesigen Kayserl. Vicedomb Ambts-Stätt- oder Märckten Zaichen gebrennt; nicht weniger auch mit Vidimierung deß halben Metzens / Viertls / vnd Achtls ein gleiches gehalten / vnd nach proportion darvon bezahlt werden solle. So viel aber die Dienstkörner anbetrifft / solle die alte Maaß nach jedes Orths wohlgeübter Gewohnheit noch forthin gebraucht werden. Ingleichen haben Wir Uns dedato Augspurg den 7. Novembr. jüngsthin gnädigst resolviert / daß es bey dem Wienner-Metzen wie auch bey dem Gipff annoch sein Bewenden haben solle. 2. Den Emer belangend / solle selbiger so wohl dahier zu Wienn / als auch in dem gantzen Land Oesterreich vnter der Ennß nach der anjetzo in Brauch gewesten Wienner Maaß noch fürohin continuiert / auch derentwegen denen Bindern die kurtze Fässer (welche sich nicht / oder wenigst gar hart visieren lassen) zu machen von denen Obrigkeiten nicht verstattet / sondern bey hocher Straff verbotten / vnd was die Neüstätter / vnd selbige Gegend in diesem Land kauffen / oder verkauffen wurden / nach erstbesagter Wienner-Maaß eingerichtet werden solle. 3. Auff das Gewicht vnd Elln zu kommen / lassen Wir es bey der biß anjetzo practicierten Zimentierung / vnd deßwegen in dem jüngst publicierten Patent enthaltenen Zimentierungs-Gebührnuß allerdings dergestalten bewenden / daß die hierauff bestellte Zimenter / damit niemand in diesem wider die Billigkeit beschwert werden möge / alle fleissige Obsicht tragen sollen. 4. Die Gleichheit der Claffter betreffend / solle durchgehends die allhiesige Wiennerische Statt Claffter / ausser Unsers Kayserl. Wald-Ambts / welches / wie bißhero / dem alten Herkommen gemäß sich der Wald-Claffter allein wird bedienen können / allerdings gebraucht werden; wessenthalben dann alle vnd jede Orth auff nechstkommenden Liechtmeßtag in dem Land Oesterreich vnter der Ennß offtbesagten Crembser-Metzen sich gebrauchen / dieser Unserer Kayserl. Resolution also gewiß gehorsambist nachkommen / als im widerigen die Ubertretter mit scharffer wohl empfindlicher Bestraffung belegt werden sollen; darnach ihr euch dann zu richten / vnd selbst für Schaden zu hütten wissen werdet; Es beschicht auch hieran Unser gnädigster gefälliger / ernstlicher Willen vnd Meinung; Geben in Unserer Statt Wienn den Fünfften December im Sechzehenhundert Neun vnd Achtzigsten / Unserer Reiche deß Römischen im Zwey vnd Dreyssigsten / deß Hungarischen im Fünff vnd Dreyssigsten / vnd deß Böheimischen im Vier vnd Dreyssigsten Jahr.

Johann Quintin Graw Jörger
Statthalter.

Maximilian von Salla
Cantzler.

L. S.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Carl Gottlieb Freyherr von Aichpühl.

Franz Antoni Quarient.

J0860-C